



18.03.2020

Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus

Informationen für Gewerbe-, und Gaststättenbetreibende

Die Landesregierung hat zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus eine Landesverordnung erlassen, welche heute in Kraft getreten ist. Zudem hat der Kreis Segeberg eine Allgemeinverfügung erlassen, die nähere Regelungen trifft.

Für Sie als Gewerbe-, oder Gaststättenbetreibende*r gelten ab sofort folgende Regelungen:

1. **Gaststätten** im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes, also Schankwirtschaften und Speisewirtschaften (Verzehr an Ort und Stelle) **sind zu schließen**.

Es dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbracht werden.

2. Sämtliche Verkaufsstellen des Einzelhandels **sind zu schließen**, sofern es sich **nicht** um Einzelhandelsbetriebe für Lebens- und Futtermittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Reinigungen, Waschsaloons, der Zeitungsverkauf, Bau-, Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte, die Tafel oder den Großhandel handelt.

Dienstleister und Handwerker können ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen. Die Verkaufsstellen haben in geeigneter Form auf die aktuellen Hinweise zu Hygienemaßnahmen des Robert-Koch-Institutes hinzuweisen und diese umzusetzen.

Werden in einem Ladengeschäft sowohl Handwerksleistungen oder Dienstleistungen erbracht als auch eine Verkaufsstelle des Einzelhandels betrieben (z. B. Autohaus mit Werkstatt) bezieht sich das Verbot **ausschließlich** auf die Verkaufsstelle.

Die Tätigkeit als Handwerker und Dienstleister in einem Ladengeschäft setzt die Erstellung eines Präventionskonzepts mit einer maximalen Besucherzahl voraus. Ferner haben diese Betriebe sicherzustellen, dass eine Registrierung aller Kunden mit Kontaktdaten erfolgt und dass ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene bereitgestellt werden.

3. Zu **schließen** sind ferner:

- a) Bars, Clubs, Discotheken, Kneipen, Cafés,
- b) Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen u. ä.,
- c) Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u. ä.,
- d) Betriebe des Prostitutionsgewerbes,
- e) der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen und draußen), Schwimm- und Spaßbäder, Fitnessstudios u. ä.,
- f) Saunen, Sonnenstudios,
- g) Kosmetische Fußpflege-, Körperpflege- und Kosmetiksalons, Nagelstudios
- h) Physio- und Massagepraxen (Ausnahme: medizinisch gebotene Behandlungen; eine ärztliche Verordnung ist hierfür vorzulegen),
- i) Blumenläden
- j) Angebote in Volkshochschulen, Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
- k) Fahrschulen (theoretischer und praktischer Unterricht),
- l) Kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen in Bussen und auf Schiffen,
- m) Wohnmobilstellplätze, Campingplätze (soweit nicht als erster Wohnsitz genutzt) und Sportboothäfen,
- n) Seniorentagesbetreuungsangebote und vergleichbare Freizeitangebote für Senioren,
- o) Jugendzentren und vergleichbare Freizeitangebote für Jugendliche ,
- p) Geburtsvorbereitungskurse und Eltern und Kind-Freizeitangebote,
- q) Spiel-, Boule- und Minigolfplätze,
- r) Indoorspielflächen, Jumphäuser und vergleichbare Einrichtungen,
- s) Reit-, Tennis- oder Golf/Swing-Golfunterricht,
- t) Hundeschulen und Hundeausbildungsplätze,
- u) Swingerclubs und vergleichbare Einrichtungen

und alle weiteren, nicht genannten Verkaufsstellen des Einzelhandels.

3. Betreibern von Beherbergungsstätten sowie privaten und gewerblichen Vermietern von Ferienwohnungen und –häusern und vergleichbaren Angeboten ist es **untersagt**, Personen **zu touristischen Zwecken** zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, **sind zu schließen**. Für bereits beherbergte Personen gilt dies **ab heute**.

Die o. g. Regelungen gelten **bis einschließlich Sonntag, den 19.04.2020**. Eine Verlängerung ist möglich.